

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Gemeinde Weißdorf

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach – Umspannwerk Mechlenreuth (Ltg.Nr. B159);
2. Planänderung

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 17.05.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Redwitz a.d.Rodach und Mechlenreuth bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planunterlagen lagen in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden vom 13.11.2018 bis zum 12.12.2018 öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Ein Erörterungstermin hat am 27.01.2020 und am 28.01.2020 stattgefunden. In einer 1. Planänderung wurden einzelne fehlerhafte Angaben zum Waldeingriff in der Unterlage 6 berichtigt und die davon Betroffenen angehört. Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen als auch durch technische Änderungen der Vorhabenträgerin wurden die Planunterlagen ergänzt und aktualisiert.

Gegenstand dieser 2. Planänderung ist im Wesentlichen:

- Geänderte Trassenverläufe bei Schimmendorf, Neuensorg, Münchberg
- Mastverschiebungen
- Zusätzliche Waldüberspannungen
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Änderung von Masthöhen
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen (u.a. Provisorien, Arbeitsflächen)
- Ergänzung und Änderung der Umweltunterlagen

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen vorangestellt. Die Änderungen im Text und die Eintragungen in Plänen sind mit Ausnahme der Längenprofilpläne (Unterlage 4) in Blau gehalten.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) gilt für das vorliegende Planfeststellungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017

galt (UVPG), da das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen schon vor dem 16.05.2017 durch die Einladung zum Scopingtermin vom 08.05.2017 eingeleitet worden war. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, da die Hochspannungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mehr als 15 km lang ist und eine Nennspannung von 220 kV oder mehr hat.

Die Planänderung betrifft Grundstücke in folgenden Städten, Märkten und Gemeinden:

Landkreis	Stadt, Markt oder Gemeinde
Hof	Stadt Münchberg
	Gemeinde Weißdorf
Kronach	Markt Küps
Kulmbach	Markt Grafengehaig
	Gemeinde Guttenberg
	Stadt Kulmbach
	Markt Mainleus
	Markt Marktleugast
	Stadt Stadtsteinach
Lichtenfels	Stadt Burgkunstadt
	Markt Marktzeuln
	Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

Dazu enthalten die Planunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom

04. Februar 2021 bis einschließlich 03. März 2021.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung. Die geänderten Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/obrc. Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich ebenfalls unter www.reg-ofr.de/obrc. Zu den geänderten Unterlagen gelangen Sie auch unter weissdorf.de und sparneck.de.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 04. Februar 2021 bis einschließlich 03. März 2021

auch in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Rathaus, Zimmer-Nr. 2 (Erdgeschoss links), Marktplatz 4, 95234 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

zur allgemeinen Einsicht aus. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft sind zu beachten. Gegebenenfalls bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sind zu beachten. Wenn eine persönliche Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen gewünscht wird, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer(09251-990360) gebeten.

3. Folgende Planunterlagen sind einsehbar:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 6 UVPG

Teil B: Planteil

2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
 - 2.1. Übersichtsplan
 - 2.2. Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
 - 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
 - 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
4. Längenprofile
 - 4.1. Erläuterungen zu Längenprofilen
 - 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:500)
 - 4.3. Längenprofile Einkreuzung B159A
 - 4.4. Längenprofile Einkreuzung E40
 - 4.5. Längenprofile Einkreuzung E74
 - 4.6. Längenprofile Einkreuzung E74 A
 - 4.7. Längenprofile Einkreuzung B159B
5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
 - 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
 - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
 - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
 - 5.3. Maßnahmenblätter
6. Grunderwerb (Grunderwerbsverzeichnis)
7. Regelungsverzeichnisse
 - 7.1. Bauwerksverzeichnis
 - 7.2. Mastliste
 - 7.3. Koordinatenliste
 - 7.4. Kreuzungsverzeichnis
 - 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

8. Bauwerksskizzen
 - 8.1. Regelfundamente
 - 8.2. Mastprinzipzeichnungen
9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
 - 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung

- 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
 - 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
 - 10. Wassertechnische Untersuchung
 - 10.1. Hydrogeologische Gutachten
 - 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
 - 10.3. Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen
 - 11. Umweltfachliche Untersuchungen
 - 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
 - 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope/Pflanzen
 - 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
 - 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
 - 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
 - 11.1.6. Wald (BayWaldG)
 - 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
 - 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
 - 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
 - 11.1.10. Methodisches Vorgehen zur Prüfung der CEF-Maßnahmen zum Schutz von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten am Ostbayernring (nachrichtlich)
 - 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
 - 12. Geotechnische Untersuchungen (Baugrundvoruntersuchungen – nachrichtlich)
 - 13. Sonstige Gutachten
 - 13.1. Bodenschutzkonzept
 - 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
 - 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG
4. Jeder, dessen Belange durch die **Änderungen** berührt werden, kann

vom 04. Februar 2021 bis einschließlich 17. März 2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck oder bei der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 22, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird empfohlen, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich einzureichen und auf die Niederschrift bei der Behörde möglichst zu verzichten. Sollte dennoch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes sowie die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck zu beachten.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

5. In den Fällen einer Planänderung kann gemäß § 43a Nr. 4 EnWG im Regelfall von der Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins abgesehen werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
 - die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.
10. Vom Beginn der Auslegung des Plans dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
11. Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung der Planfeststellungsbehörde im laufenden Planfeststellungsverfahren. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht.
12. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f

DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Sparneck, 13.01.2021

Verwaltungsgemeinschaft Sparneck/Gemeinde Weißdorf



Heiko Hain

Gemeinschaftsvorsitzender/erster Bürgermeister